



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0196
öffentlich

Änderung der Verkehrswegeführung und der Abbauplanung für die zukünftige Abgrabungsstätte Lippberg-Nord

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
12.09.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Änderungsanzeige der Holcim WestZement GmbH zur Abgrabungsstätte Lippberg-Nord wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Beteiligung wird gemäß § 76 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz im vereinfachten Planänderungsverfahren durchgeführt.

Erläuterungen

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. Januar 2003, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Januar 2013, wurde die Abgrabungsstätte Lippberg-Nord gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Kalksteinentnahme im Grundwasser und der anschließenden Herrichtung verschiedener Gewässer genehmigt. Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Beckum hatte sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 mit diesem Vorhaben befasst.

Aufgrund veränderter betrieblicher Rahmenbedingungen beantragte die Cemex Westzement GmbH im Jahr 2011 die Aus- und Einfahrt des Steinbruchs vom Lippweg. Auf den Bau einer früher geplanten Unterführung des Lippwegs wurde komplett verzichtet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat sich damit am 13. Dezember 2011 befasst (vergleiche auch Vorlage 2011/0165 – Abgrabungsstätte Lippberg-Nord – Änderung der Verkehrswegeföhrung und der Abbauplanung für die zukünftige Abgrabungsstätte Lippberg-Nord).

Mit der Aufschließung der Abgrabung wurde 2012 begonnen. Seit Mitte 2013 ruhte jedoch der Abbau. Anfang 2019 soll der Kalksteinabbau im Steinbruch Lippberg-Nord nun aktiv wieder aufgenommen werden.

Am 8. August 2018 hat der Kreis Warendorf als planfeststellende Behörde eine Änderungsanzeige zum Steinbruch Lippberg-Nord durch das nunmehr abbauberechtigte Unternehmen Holcim WestZement GmbH vorgelegt. Wesentlicher Änderungsinhalt ist dabei die Änderung der Transportroute. Die beantragte Transportroute soll – wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt – nun über Lippweg → Lindenkamp → Werk Mersmann → Klapperweg → Sudhofer Weg → Gewerbegebiet „Auf dem Tigge“ → Stromberger Straße → Zementstraße → Oelder Straße → Daimlerring → Werk Kollenbach verlaufen. Nach Fertigstellung würden dann alle Transportverkehre ab der Stromberger Straße über die neue B 58 n abgewickelt.

Mit dieser Änderung wird vor allem den Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner des Lippweges im Bereich Dünninghausen entsprochen. Diese Route stellt damit die kürzeste und mit den insgesamt wenigsten negativen Belastungen für die Bevölkerung versehene Route zum Werk Kollenbach dar.

Die Route war bereits 2011 geprüft worden, konnte aber aufgrund der Immissionsbelastungen der Wohnhäuser im Kreuzungsbereich Lippweg/Lindenkamp nicht genutzt werden. Durch Ankauf, Leerzug und nachfolgend vorgesehenen Abriss der Häuser hat die Antragstellerin diese Problematik nunmehr eigentumsrechtlich lösen können.

Der parallele Verlauf der städtischen Zementroute als touristische Radwegverbindung soll baulich von der Transportroute getrennt werden, sodass eine gegenseitige Gefährdung und Behinderung ausgeschlossen wird. Durch optimierte Betriebsabläufe wird sich die Anzahl der Transportvorgänge geringfügig erhöhen, was gemäß der beigefügten schalltechnischen Untersuchung jedoch zu keinen negativen Auswirkungen föhrt.

Neben der Änderung der Transportroute wird mit der Änderung die Verlegung der Einleitungsstelle für das Sumpfungswasser und die Errichtung technischer Einrichtungen im Steinbruchbereich beantragt. Die eigentliche Abbau- und Rekultivierungsplanung bleibt unverändert.

Die geplante Anpassung der genehmigten Abgrabung ist im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum abgestimmt worden. Seitens der Stadt wird die Änderung grundsätzlich begrüßt.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderungen der genehmigten Abgrabung, sodass kein förmliches Anhörungsverfahren erforderlich wird und das Vorhaben im vereinfachten Planänderungsverfahren gemäß § 76 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt werden kann.

Anlage(n):

Übersichtsplan über die Änderung der Fahrwege